



Michael Rölver

Spielräume des Ermessens

Praxeologische Überlegungen
zu Aushandlungsprozessen
in Fallbesprechungen
der Jugendsozialarbeit

BELTZ JUVENTA

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Der Text dieser Publikation wird unter der Lizenz **Creative Commons Namensnennung – Nicht kommerziell – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International (CC BY-NC-SA 4.0)** veröffentlicht. Den vollständigen Lizenztext finden Sie unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/deed.de>

Verwertung, die den Rahmen der **CC BY-NC-SA 4.0 Lizenz** überschreitet, ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Die in diesem Werk enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Quellenangabe / Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.



Dieses Buch ist erhältlich als:
ISBN 978-3-7799-8543-3 Print
ISBN 978-3-7799-8544-0 E-Book (PDF)
ISBN 978-3-7799-8545-7 E-Book (ePub)
DOI 10.3262/978-3-7799-8544-0

1. Auflage 2025

© 2025 Beltz Juventa
in der Verlagsgruppe Beltz · Weinheim Basel
Werderstraße 10, 69469 Weinheim
Einige Rechte vorbehalten

Herstellung: Myriam Frericks
Satz: Datagrafix, Berlin
Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe, Bad Langensalza
Beltz Grafische Betriebe ist ein Unternehmen mit finanziellem Klimabeitrag
(ID 15985-2104-1001)
Printed in Germany

Weitere Informationen zu unseren Autor:innen und Titeln finden Sie unter: www.beltz.de

Inhalt

Danksagung	9
Transkriptionsformat für die rekonstruktive Analyse in Anlehnung an Talk in Qualitative Social Research (TiQ)	11
1 Zur Einführung: Ermessensspielräume in Fallbesprechungen der Jugendsozialarbeit als Gegenstand professionalisierter Praxis	13
1.1 Entwicklung des Forschungsinteresses und der Forschungsfragen: Ermessensspielraum und Logik der Praxis	17
1.2 Aufbau der Forschungsarbeit	20
2 Thematische Grundlagen und Problemaufriss	23
2.1 Definitionen und Ausprägungen des Forschungsgegenstandes: Ermessen und Ermessensspielraum	23
2.2 Problemaufriss: strukturelle Rahmenbedingungen von Ermessensspielräumen in Fallbesprechungen der Jugendsozialarbeit	27
2.3 Spielräume des Ermessens als praktische und soziale Interaktionsphänomene	34
3 Forschungsstand: Ermessen aus Perspektive der Sozialen Arbeit und der Soziologie	38
3.1 Forschungsstand I: drei Zugänge zum Ermessen	38
3.2 Forschungsstand II: Ermessen als Erkenntnisprozess der Sozialen Arbeit	55
3.3 Forschungsstand III: situatives Handeln in professionalisierten Hilfeprozessen	70
4 Forschungsheuristik: Ermessensspielräume als analytische Fokussierung zur Untersuchung von Fallbesprechungen in der Jugendsozialarbeit	99
4.1 Ermessensspielräume als Black Box der Institution	99
4.2 Ermessensspielräume als Umweltbedingung Sozialer Arbeit	107
4.3 Ermessensspielräume aus praxeologischer Perspektive	114

5	Methodologie – erkenntnistheoretische Überlegungen zur Rekonstruktion von Ermessensspielräumen	120
5.1	Praxeologische Wissenssoziologie als methodologischer Zugang zur Erforschung von Ermessensspielräumen	120
5.2	Dokumentarische Methode: Aufbereitung des Ermessensspielraums für die empirische Untersuchung	129
5.3	Die empirische Studie und Datenmaterial	136
5.4	Analyseschritte und Vorgehensweise der Dokumentarischen Methode	139
6	Rekonstruktion von Spielräumen des Ermessens – empirische Analyse der fünf Fallbesprechungen	146
6.1	Team Ahorn – empirische Ergebnisse	146
6.2	Team Eiche – empirische Ergebnisse	185
6.3	Team Buche – empirische Ergebnisse	220
6.4	Team Linde – empirische Ergebnisse	256
6.5	Team Birke – empirische Ergebnisse	288
6.6	Aspekte und Dimensionen von Ermessensspielräumen – Zusammenfassung der Analyse der fünf Fallbesprechungen	324
7	Diskussion der Ergebnisse: Spielräume des Ermessens als Medium professionalisierter Praxis	336
7.1	Vier Praktiken des Prozessierens von Ermessensspielräumen	337
7.2	Basistypik – Bewältigung von Ermessensspielräumen	351
7.3	Modus operandi – Orientierungsrahmen im Umgang mit Ermessensspielräumen	354
7.4	Ermessensspielräume als Orte des Aushandelns und Ausagierens	359
7.5	Ermessensspielräume als Orte unwillkürlicher Respezifizierung eines Auftrags	362
7.6	Ermessensspielraum als Medium professionalisierter Praxis	368
8	Fazit: Wahrnehmung von Ermessensspielräumen als Perspektive einer professionalisierten Praxis	374
	Literatur	381
	Ausführliches Inhaltsverzeichnis	391

1 Zur Einführung: Ermessensspielräume in Fallbesprechungen der Jugendsozialarbeit als Gegenstand professionalisierter Praxis

Sozialarbeiter*innen sind herausgefordert, in uneindeutigen komplexen Situationen Entscheidungen zu treffen (Ackermann 2017; Bastian 2019; Sicora et al. 2021). Es herrschen dabei verschiedene, zum Teil widersprüchliche Erwartungen, etwa vonseiten der Träger, der Auftraggeber und der Adressat*innen. Oftmals lassen sich verschiedene fachliche Entscheidungen in der Fallarbeit treffen und begründen. Die Praxis Sozialer Arbeit ist von Ermessensspielräumen durchzogen (Rölver 2023, S. 85). Handlungsfähigkeit unter Bedingungen von Uneindeutigkeit ist daher eine zentrale Anforderung an professionelle Tätigkeit.

Gleichzeitig angesprochen sind mit Ermessen Fragen der fachlichen Autonomie in der Sozialen Arbeit und mit welcher Reichweite Fachkräfte im Rahmen eines Auftrags selbstständig Entscheidungen treffen können. Aufgeworfen werden damit sowohl normative Fragen (was dürfen Fachkräfte laut Gesetz?) als auch praktische Fragen (welche Handlungsmöglichkeiten lassen sich realisieren?). Der hier in Ansätzen angerissene Themenkomplex wird im deutschsprachigen Theoriediskurs der Sozialen Arbeit an verschiedenen Stellen aufgegriffen und debattiert, ohne notwendigerweise auf den Terminus des *Ermessens* zu verweisen. Entsprechende Phänomene werden beispielsweise unter Verwendung der Begriffe „Handlungsspielräume“ (Dewe 2013, S. 102), „kollegiale Selbstbestimmung“ (Flösser 1991, S. 83) oder „Autonomie der Sozialen Arbeit“ (Scherr 2001, S. 110) diskutiert. Punktuell wird der Ermessensbegriff systematisch aufgegriffen (Schnurr 2003; Müller 2010; Otto/Wohlfarth/Ziegler 2020), ohne bislang einen eigenständigen Fachdiskurs im deutschsprachigen Raum hervorgebracht zu haben.

Ermessen wird oftmals als juristischer Begriff verstanden, der im Verwaltungsrecht von Bedeutung ist (vgl. Rixen 2015). Tatsächlich sind nicht nur Verwaltungsmitarbeiter*innen, sondern alle Professionen in ihrer Tätigkeit auf den Gebrauch des Ermessens angewiesen. Komplexe Tätigkeiten, vage Gesetze und Vorgaben sowie begrenzte Ressourcen (Zeit, Geld, Räumlichkeiten etc.) machen den Gebrauch des Ermessens notwendig und unhintergebar (Lipsky 1980/2010). Ermessen lässt sich in seiner Bedeutung für organisierte Formen der Hilfe, wie etwa Soziale Arbeit, jedoch nicht allein legalistisch konzipieren und untersuchen. Im Kontext der Sozialen Arbeit hat Evans Ermessen als Freiheit zur Ausübung der professionellen Rolle beschrieben (Evans 2010).

Im Zentrum der vorliegenden empirischen Forschungsarbeit stehen Ermessensspielräume in Fallbesprechungen der Jugendsozialarbeit und die ihnen zugrundeliegenden praktischen Logiken. Anhand von fünf Fallbesprechungen werden praktische Aushandlungsprozesse in verschiedenen Teams rekonstruiert und anhand der Dokumentarischen Methode analysiert.

Bislang wurde Ermessen oftmals als normative Herausforderung diskutiert. Einerseits wird kritisiert, dass Entscheidungsfreiheit zu Fehleinschätzungen führen kann, die für vulnerable Zielgruppen der Sozialen Arbeit negative Konsequenzen haben können (Gambrell 2010). Andererseits wird argumentiert, dass durch Prozesse der Ökonomisierung, wie etwa die Einführung von *new public management* in der öffentlichen Verwaltung, die fachliche Autonomie in der Sozialen Arbeit beschränkt wurde (vgl. Ponnert/Svensson 2016). Fachkräfte der Sozialen Arbeit beziehen sich beim Ermessensgebrauch nicht auf einheitliche Kriterien. Sie basieren fachliche Entscheidungen oftmals auf persönliche und professionelle Erfahrungen anstelle von wissenschaftlicher Evidenz (Segato/Ben/Giacomin 2020, S. 780). Im Fachdiskurs werden entsprechende Prozesse zumeist auf der individuellen Ebene der einzelnen Fachkräfte untersucht. Es ist erforderlich, das Team als sozialen Bezugsrahmen und fachliche Peergruppe in den Blick zu nehmen (Alfandari et al. 2022). Für den konkreten Gebrauch des Ermessens in der Praxis ist es notwendig zu berücksichtigen, dass oftmals keine hinreichende Evidenz für Entscheidungen über mögliche Handlungsschritte zur Verfügung steht und die Erfahrungen in den Teams zentraler Bezugsrahmen sind (Forkby/Höjer 2011).

Die vorliegende Forschungsarbeit nimmt eine praxeologische Perspektive ein und untersucht Ermessensspielräume im Hinblick auf ihre Bedeutung für sozialarbeiterische Praxis. Um die Bedeutung von Spielräumen für professionalisierte Kontexte zu untersuchen, werden in den Transkripten der Fallbesprechungen neben planvollen, fachlich begründeten Handlungsentwürfen auch jene impliziten habituell verankerten Orientierungen berücksichtigt, welche die interaktiven Bezugnahmen unter Fachkräften praktisch anleiten (Bohnsack 2020). Es wird der Vorschlag unterbreitet, den Begriffe *Ermessensspielraum* als analytischen Zugang zu konzipieren. Untersuchen lassen sich dadurch neben Prozessen der Professionalisierung auch interaktive Vollzüge der Aushandlung und Umsetzung fachlicher Aufträge. Der Ermessensspielraum wird abschließend als Medium professionalisierter Praxis konzipiert. Dabei kann gezeigt werden, dass Fachkräfte Ermessen gebrauchen, um Fälle vor dem Hintergrund von Uneindeutigkeits Erfahrungen und auftragsbezogenen Erwartungen praktisch bearbeitbar zu machen.

Die empirische Analyse richtet sich auf praktische Vollzüge von Ermessensspielräumen in Fallbesprechungen der Jugendsozialarbeit. Auf der Mikroebene sozialer Interaktionen werden Prozesse gesellschaftlicher Ordnungsbildung erkennbar. Das Verhältnis von Fachkräften und Adressat*innen wie auch normative und habituelle Orientierungen reproduzieren sich. Die empirieleitende

AnalyseEinstellung nimmt also die situative Vollzugswirklichkeit von Ermessensspielräumen in den Fokus. Hier zeigen sich auch Prozesse der Onto- und Soziogenese, wie sie für Sozialisationsprozesse kennzeichnend sind (Grundmann 2006). Im Vollzug der Aushandlung von Ermessensspielräumen werden sowohl individuumsgebundene Orientierungen als auch kollektive Strukturen erkennbar. Der Gebrauch des Ermessens wird durch die fachliche bzw. berufliche Sozialisation vermittelt. „[...] Professionalisierung [ist] als ein sozialisatorisches Geschehen zu betrachten, welches sich in seiner basalsten Form als soziale Interaktion der wechselseitigen Bezugnahme mindestens zweier Akteur*innen beschreiben lässt“ (Wernberger/Grundmann 2023, S. 174). Um zu verstehen, wie der soziale Kontext fachliche Urteile und Ermessensspielräume miterzeugt, ist es notwendig, Sozialisationsprozesse in Institutionen in den Blick zu nehmen (vgl. Oberfeld 2020).

Vor dem Hintergrund theoretischer Vorüberlegungen werden Ermessensspielräume als soziale Phänomene verstanden, die sich unter anderem in Interaktionsprozessen zwischen Fachkräften herausbilden und in entsprechenden Zusammenhängen erkennbar werden. Diese interaktive Praxis zu rekonstruieren ist Teil der empirischen Untersuchung der vorliegenden Forschungsarbeit. Auf Grundlage der Rekonstruktion des praktischen Vollzugs von Aushandlungsprozessen in Ermessensspielräumen lassen sich Prozesse professionalisierter Praxis in ihren Entstehungszusammenhängen nachvollziehen. Damit verfolgt die Arbeit auch ein exploratives Ziel.

Die praktische Relevanz des Ermessens wurde bereits in den 1960er Jahren im Rahmen ethnografischer Untersuchungen zur Polizeiarbeit im Kontakt mit Staatsbürger*innen beobachtet und damit gewissermaßen entdeckt (vgl. Campbell 1999). Im Anschluss daran entwickelt Lipsky das theoretische Konzept der *street-level bureaucracy*, welches Ermessen als individuelle Herausforderung von Fachkräften im öffentlichen Dienst konzipiert (Lipsky 1980/2010). Repräsentanten öffentlicher Institutionen vermitteln zwischen diesen Institutionen und den Bürgern*innen (Hjörne/Juhila/van Nijnatten 2010, S. 303). Durch die sozialwissenschaftliche Untersuchung alltäglicher Handlungsvollzüge gerieten praktische Logiken in den Blick der Forschung. Eine Grundlage des Ansatzes von Lipsky ist die Erkenntnis, dass Gesetzestexte im Hinblick auf ihre konkrete Anwendung vage verbleiben. Renn betrachtet diese Konstellation genauer und spricht von der inferentiellen Unbestimmtheit propositional strukturierter Wissens (Renn 2012). Regeln beinhalten keine hinreichende Information über ihre Anwendung. Gesetze und Vorgaben müssen daher im Rahmen professioneller Handlungen respezifiziert werden, also auf einen Einzelfall konkretisiert appliziert werden (Helsper 2016). Eine zentrale Herausforderung liegt im oftmals intuitiven Gebrauch des Ermessens (Davis 1970, S. 5).

An den grundlegenden Arbeiten von Lipsky und Davis knüpft die Forschungsarbeit an. Untersucht wird jedoch nicht das *Ermessen*, verstanden als

rationales, planvolles fachliches Handeln, welches allein auf dem theoretischen professionellen Wissen beruht, sondern *Praktiken des Prozessierens von Ermessensspielräumen*. Berücksichtigt werden dabei ausdrücklich auch jene impliziten Wissensbestände, welche auf praktischem *know how* und Erfahrungswissen beruhen. Entsprechende Spielräume werden als Referenzpunkte professionalisierter Tätigkeit verstanden, an denen sich unterschiedliche Formen des Umgangs mit fachlichen Aufträgen dokumentieren.

Die vorliegende Arbeit ist daher aus zwei Gründen relevant. Zum einen werden Ermessensspielräume erstmalig umfassend praxeologisch rekonstruiert und konzipiert; zum anderen wird daran anschließend ihre zentrale Bedeutung für professionalisierte Praxis empirisch begründet. Dies gelingt durch einen Perspektivwechsel von theoretischen Erklärungsversuchen zu praktizierten Lösungsansätzen, wie es bereits bei Lipsky angelegt ist. Bislang wurden jedoch Vollzugszusammenhänge auf der Mikroebene sozialer Interaktion nicht umfassend praxeologisch rekonstruiert und analysiert. Der Erkenntnisgewinn der vorliegenden Arbeit liegt daher auch in der Sichtbarmachung des tatsächlichen Vollzugs des Ermessens in Fallbesprechungen.

Ermessensspielräume werden im Rahmen dieser Arbeit als implizite, praktische und soziale Phänomene erkennbar. Durch die Ausrichtung auf den Spielraum wird Ermessen als grundlegender Bestandteil professionalisierter Praxis nachvollziehbar. Bei praktischen Ermessensspielräumen handelt es sich um ein genuin *sozio-logisches* Phänomen, das bislang auf diese Weise nur vereinzelt thematisiert wurde (Campbell 1999; Schnurr 2003; Oberfield 2020; Dahmen 2021). In den Blick genommen werden Situationen aus alltäglichen Handlungs- und Entscheidungszusammenhängen sozialarbeiterischer Praxis.

Es ist bewusst darauf verzichtet worden, Risikoentscheidungen, etwa im Kinderschutz oder Entscheidungen über die Gewährung einer Hilfe zu untersuchen. Daher geht es auch nicht um eine Bewertung der Ermessensprozesse und daraus hervorgehender Entscheidungen, sondern um ein grundlegendes Verständnis für die praktischen Bedingungen und deren performative Bewältigung in den jeweiligen Teams. Durch die praxeologisch-rekonstruktive Perspektive werden ausdrücklich auch jene Aspekte sozialarbeiterischer Praxis berücksichtigt, die weder theoretisch begründet noch explizit aus normativen oder fachlichen Bezugsrahmen abgeleitet werden. Bei diesen impliziten, erfahrungsbasierten Wissensbeständen handelt es sich um handlungsleitendes Wissen, das nicht nur alltägliche Interaktionsprozesse, sondern auch professionalisierte Praxis implizit anleitet (vgl. Bohnsack 2020).

Die Ergebnisse der Forschungsarbeit zeigen, dass Ermessensspielräume im Hinblick auf die Art und Weise der Ausführung eines Hilfeprozesses omnipräsente Phänomene sind, die sich an einer Vielzahl interaktiver Bezugnahmen im natürlichen Datenmaterial der Fallbesprechungen rekonstruieren lassen. Eine zentrale Bedeutung des Ermessens liegt in der Möglichkeit der Berücksichtigung

praktischer Logiken auf der Fallebene und der Anerkennung komplexer, widersprüchlicher Konstellationen im Rahmen professionalisierter Praxis.

Durch die Rekonstruktion von Ermessensspielräumen in Fallbesprechungen lassen sich detaillierte Erkenntnisse hinsichtlich der Bedingungen der Möglichkeiten und Grenzen professionalisierten Handelns in der Fallarbeit gewinnen. In der Wahrnehmung von Spielräumen, so eine grundlegende Erkenntnis der vorliegenden Arbeit, liegt eine zentrale Bedeutung des fachlichen Ermessens.

1.1 Entwicklung des Forschungsinteresses und der Forschungsfragen: Ermessensspielraum und Logik der Praxis

Die vorliegende Forschungsarbeit ist das Ergebnis eines längeren Entwicklungsprozesses. Getragen von dem Interesse, die praktische Bedeutung von Ermessensspielräumen für Soziale Arbeit zu untersuchen, liefert die empirische Analyse sowohl Erkenntnisse zu Praktiken des Vollzugs von Aushandlungsprozessen im Rahmen von Ermessensspielräumen als auch eine Typologie zu den einzelnen Fallbesprechungen. Zu Beginn der Arbeit war das Interesse auf Prozesse der Implementierung sozialpolitischer Maßnahmen gerichtet (vgl. Rölver 2010). Mit der Zeit richtete sich der Blick stärker auf die Bedeutung der Logiken der Praxis. Diese Entwicklung ist geprägt von der vertieften Auseinandersetzung mit dem Forschungsgegenstand und praxeologischen Ansätzen zur empirischen Sozialforschung (Bourdieu 1980/2014; Reckwitz 2006; Schmidt 2012; Bohnsack 2017). In der Konzeption der praxeologischen Forschungsheuristik werden die erkenntnistheoretischen Grundlagen dieser Perspektive im Hinblick auf die theoretische Rahmung des Forschungsgegenstandes zusammenhängend dargelegt. Empirische Grundlage der vorliegenden Forschungsarbeit sind Fallbesprechungen in der Jugendsozialarbeit. In diesem Kontext wurden Ermessensspielräume untersucht, um die basalen Vollzüge fallbezogener Aushandlungsprozesse in den Blick zu bekommen. Deutlich wird an dieser Stelle der Mehrwert des gewählten Ansatzes, zum einen lässt sich Ermessen im Vollzug rekonstruieren und erfassen, und zum anderen seine Bedeutung in einem typischen Setting bzw. Handlungszusammenhang der Sozialen Arbeit herausarbeiten. Ausschlaggebend für diesen Zugang ist, dass Ermessensspielräume in Interaktionszusammenhängen potenziell erkennbar und rekonstruierbar werden (vgl. Whittaker 2018, S. 1974). Die Ergebnisse werden im Rahmen aktueller praxeologischer Entwicklungen in der Professionalisierungsforschung diskutiert (vgl. Wernberger/Grundmann 2023; Bohnsack 2023). Dabei spielt implizites praktisches Wissen eine zentrale Rolle. Zum einen hat Ermessen eine Bedeutung für professionalisierte Praxis, zum anderen auch für gesellschaftliche Prozesse insgesamt.

Die empirische Analyse von Ermessensspielräumen erlaubt Rückschlüsse auf spezifische Prozesse sozialer Ordnungsbildung. Renn hat darauf hingewiesen, dass es wenig zielführend ist, auf abstrakter Ebene zu entscheiden, „ob nun die Aushandlungsfreiheit der Interaktion oder die Stabilität der Struktur entscheidend [ist] für soziale Ordnungen und Ordnungsbildungen“ (Renn 2006, S. 182). Es bietet sich daher an, die Dichotomisierung, Handlung und Struktur zu hinterfragen und zu schauen, was „Dazwischen“ im Ermessensspielraum passiert (vgl. Grundmann/Höppner 2020, S. 8). Grundsätzlich eignen sich Heuristiken des Spiels in besonderer Weise zur Untersuchung der Genese und Reproduktion sozialer Ordnung (Alkemeyer 2020, S. 88). Durch die professionalisierte Tätigkeit der Jugendsozialarbeit werden junge Menschen im Hinblick auf spezifische gesellschaftliche Normen und Erwartungen adressiert, begleitet und ggf. sanktioniert (vgl. Galuske 2005). Nachgezeichnet wird diesbezüglich nicht nur die Anwendung theoretischen Fachwissens, sondern wie Fachkräfte in komplexen Situationen implizit Gebrauch machen von ihrem Erfahrungswissen. Die Analyse zielt auf eine Rekonstruktion performativer Wissensbestände, die dabei zum Tragen kommen. Bereits zu Beginn der Forschungsarbeit stand der Gedanke im Zentrum, das Phänomen Ermessensspielraum durch empirische Untersuchungen zu rekonstruieren und somit eine Gegenstandsbestimmung vorzunehmen. Der Ermessensspielraum wird als Referenzpunkt professionalisierter Praxis verstanden. Durch die Rekonstruktion von Genese und Aushandlung dieser Spielräume lassen sich Erkenntnisse zur Entstehung, Reproduktion und Entwicklung sozialer Wirklichkeit im Kontext professionalisierter Sozialer Arbeit gewinnen. Ziel ist es zu untersuchen, wie konkrete Aushandlungsprozesse interaktiv vollzogen werden. Die Entstehung von Ermessensspielräumen bei wechselseitigen Bezugnahmen von Fachkräften in Fallbesprechungen wird in der Arbeit nachgewiesen. Von Interesse ist es herauszuarbeiten, wie komplexe soziale Situationen und Strukturen durch den Gebrauch des Ermessens ausgehandelt und bearbeitet werden. Anliegen der Arbeit ist es, einen Beitrag zur praxeologischen Professionalitätsforschung zu leisten (vgl. Bohnsack 2020; vgl. Wernberger 2023). Damit einher geht auch die empirische Herausforderung nachzuzeichnen, wie implizite Abstimmungsprozesse gelingen. Weniger richtet sich der Blick auf die Bewertung fachlicher Praxis, als vielmehr auf ein grundlegendes Verständnis für das praktische *know how* von Fachkräften (vgl. Polanyi 1966/2009). In Fallbesprechungen lassen sich Interaktionsprozesse beobachten, in denen Aushandlungsprozesse erkennbar werden (vgl. Helm/Roesch-Marsh 2016, S. 1369). Eine zentrale Frage im Hinblick auf die Untersuchung von Gruppenentscheidungen¹, die hier auf Fallbesprechungen bezogen werden, ist „what is shared within the group and how“ (Alfandari et al. 2022, S. 9).

1 Die Rekonstruktion entsprechender professionalisierte Handlungsvollzüge ist eine Herausforderung für die empirische Forschung. Alfandari et al. weisen darauf hin, dass es diesbezüglich bislang wenig empirisches Datenmaterial gibt.

Aus dem Forschungsinteresse heraus sind für die vorliegende Forschungsarbeit zwei untersuchungsleitende Forschungsfragen formuliert worden:

Wie werden Ermessensspielräume in Fallbesprechungen in der Jugendsozialarbeit sozial hergestellt und interaktiv ausgehandelt? Welche Bedeutung entfalten diese praktischen Spielräume für die Entstehung und Reproduktion professionalisierter Praxis in der Sozialen Arbeit?

Im Zentrum der empirischen Analyse stehen Interaktionsprozesse von Fachkräften der Sozialen Arbeit, in denen praktische Handlungsmöglichkeiten in der Fallarbeit ausgehandelt werden. Der Blick richtet sich auf die Rekonstruktion von Entstehungszusammenhängen von Ermessensspielräumen und der sozialen Bedeutung dieser praktischen Spielräume für professionalisierte Praxis.

Praktische Spielräume werden auf der Mikroebene sozialer Beziehungen und Interaktionen verortet, die in wechselseitigen Bezugnahmen erkennbar sind und sich rekonstruieren lassen. In Fallbesprechungen von Teams lassen sich entsprechende Prozesse rekonstruieren. Die soziale Wirklichkeit ist das Produkt wechselseitiger Bezugnahmen und der Reproduktion sozialen Sinns – hier lässt sich beobachten, wie soziale Ordnung ausgehandelt und hergestellt wird.

Ermessen wird bislang zumeist als individueller oder kognitiver Prozess betrachtet bzw. diskutiert (Lipsky 1980/2010; Gambrill 2010; Ellis 2011; Evans 2011; Taylor 2016). Analysiert wird dabei auch der soziale Kontext, beispielsweise im Hinblick auf Organisationen, sozialpolitischen Reformen oder bürokratischer Steuerungsmodelle oder den Kinderschutz (Evans/Harris 2004; Hupe/Hill/Bufat 2015a; Lauri 2016; Skillmark 2018; Brodtkin 2020; Segatto/Ben/Giacomin 2020). Soziologische Untersuchungen, welche basale soziale Prozesse im Kontext der Genese von Ermessensspielräumen betrachten, finden bislang weniger Beachtung (vgl. Campbell 1999).

Forby und Höjer haben im Rahmen einer Untersuchung von Entscheidungen bei Fremdplatzierungen in der Jugendhilfe auf ein *collective memory* hingewiesen und empirisch zeigen können, dass im Rahmen von Ermessensentscheidungen implizites kollektives Wissen von Bedeutung ist (Forby/Höjer 2011). Oberfield konnte zeigen, dass das Wissen um den Gebrauch des Ermessens sich bei Berufseinsteiger*innen implizit mit dem Beginn der Tätigkeit vermittelt (Oberfield 2014, S. 137 ff.). Über Prozesse der Sozialisation wird der Gebrauch des Ermessens erlernt. Auf die zentrale Bedeutung, und bislang wenig berücksichtigte interaktionistische Perspektive auf den Gebrauch des Ermessens, wurde von Johannessen im Rahmen einer Untersuchung zu Aushandlungsprozessen im Kontakt zwischen Krankenpfleger*innen und Patient*innen in der Notaufnahme hingewiesen (Johannessen 2019).

Durch die empirische Untersuchung der sozialen Bedeutung von Ermessensspielräumen wird in der vorliegenden Arbeit die *sozio-logische* Perspektive auf

Ermessen weiterentwickelt. Kollektive Prozesse, bei denen Ermessensspielräume entstehen und ausgehandelt werden, werden empirisch angesteuert und rekonstruiert. Im Forschungsprozess wurde bereits zu Beginn der Untersuchung des Datenmaterials deutlich, dass Spielräume in den Fallbesprechungen oftmals implizit ausgehandelt werden und daher auf den ersten Blick nicht eindeutig zu erkennen sind. Durch das Einfangen und Analysieren interaktiver Passagen der Aushandlung in Fallbesprechungen mittels Dokumentarischer Methode werden Ermessensspielräume in ihrer Entstehung schließlich beobachtbar.

1.2 Aufbau der Forschungsarbeit

Die Forschungsarbeit gliedert sich in acht Kapitel. Einleitend erfolgt zunächst eine Verortung der Forschungsarbeit und eine kurze Darstellung der eingenommenen Forschungsperspektive. Im zweiten Kapitel werden die thematischen Grundlagen dargelegt und im Problemaufriss die strukturellen Rahmenbedingungen von Ermessen in Fallbesprechungen der Jugendsozialarbeit.

Im dritten Kapitel erfolgt ein Überblick zum Forschungsstand, der sich in drei Unterkapitel aufgliedert. In Unterkapitel 3.1 geht es um die Entstehung des Forschungsfeldes, es werden zu dem drei Hauptstränge des Fachdiskurses herausgearbeitet und schließlich verschiedene Dimensionen des Ermessens dargestellt. Unter 3.2 werden relevante Forschungsergebnisse zu Ermessen aus der Sozialarbeitsforschung vorgestellt. Ermessen wird in diesem Zusammenhang als Erkenntnisprozess der Sozialen Arbeit diskutiert, dessen Reich- und Wirkweise sich vor dem Hintergrund von *evidence-based practice* und der Einführung von *new public management* verändern. In Unterkapitel 3.3 wird Ermessen aus soziologischer Perspektive als situatives Handeln diskutiert. Zudem werden für Soziale Arbeit, verstanden als organisierte unspezifische Hilfe, Herausforderungen für fachliche Rationalität erörtert. Abschließend wird Ermessen als situative Vermittlung praktischer Regelfolgen diskutiert.

Im Kapitel 4 wird die der Empirie zugrundeliegende Forschungsheuristik ausgearbeitet. Unter 4.1 wird der Ermessensspielraum als *Black Box der Institution* operationalisiert. Diesbezüglich wird von pragmatischen intra-institutionellen Prozessen ausgegangen, die zumeist unmittelbar nicht bewusst oder zu erkennen sind. Es handelt sich um formal nicht hinlänglich geregelte soziale Bereiche. Im Unterkapitel 4.2 werden Ermessensspielräume als sozialisatorische Umweltbedingungen Sozialer Arbeit konzeptualisiert. Sie sind Gegenstand von Prozessen der Professionalisierung und praktisches Wissen zu ihrer Bewältigung wird durch Sozialisationsprozesse vermittelt. Ermessensspielräumen werden so zu Zwischenräumen professionalisierter Praxis. Das Unterkapitel 4.3 befasst sich mit einer praxeologischen Perspektive zur empirischen Untersuchung von Ermessensspielräumen. Zunächst wird ein Blick auf die Vollzugslogiken der Praxis

geworfen, um Ermessensspielräume dann als impliziten Reproduktionszusammenhang sozialer Ordnung zu verstehen. Diese Überlegungen münden in einer praxeologischen Modellierung von Ermessensspielräumen.

Im fünften Kapitel erfolgt die Darstellung der Methodologie. In Unterkapitel 5.1 wird zunächst die Praxeologische Wissenssoziologie im Hinblick auf die Untersuchung von Ermessensspielräumen vorgestellt. Dazu werden erkenntnistheoretische Grundlage erörtert, das Konzept des *konjunktiven Erfahrungsraums* diskutiert, so wie Formen praktischer Bewältigung und die Bedeutung performativen Verstehens entfaltet. Unter 5.2 wird die Verwendung der Dokumentarischen Methode für den Prozess der empirischen Forschung dargelegt. Fallbesprechungen, als natürliches Datenmaterial, werden im Hinblick auf implizit angelegten *Dokumentsinn* und die *Enaktierung* von Handlungsmöglichkeiten rekonstruiert. Schließlich erfolgen rahmende Überlegungen zur Rekonstruktion von Ermessensspielräumen im Datenmaterial. Das Unterkapitel 5.3 ist mit der empirischen Studie und dem verwendeten Datenmaterial befasst. Dazu wird zunächst der Zugang zum Feld und die Erhebung sowie Transkription dargestellt. Dann werden relevante Aspekte zur Verwendung des natürlichen Datenmaterials vorgetragen sowie abschließend die Auswahl des Samples erläutert. Im vierten und letzten Unterkapitel werden die einzelnen Analyseschritte der *Dokumentarischen Methode* vorgestellt. Zunächst wird die formulierende und reflektierende Interpretation präsentiert, gefolgt von der Diskursorganisation und der komparativen Analyse. Zum Ende des Kapitels wird der Forschungsprozess reflektiert.

Im sechsten Kapitel werden die empirischen Ergebnisse der Forschungsarbeit präsentiert. Die Darstellung der Ergebnisse ist entlang der fünf untersuchten Teams aufgeteilt. Vorgestellt werden Auszüge aus den Transkripten, die sich in einzelne Fallsequenzen aufteilen. Die Unterkapitel gliedern sich wie folgt auf: zunächst werden die Daten aus dem *Team Ahorn* vorgestellt, dann vom *Team Eiche*, gefolgt vom *Team Buche* und dem *Team Linde* und schließlich vom *Team Birke*. Die den fünf Teams zugeordneten Unterkapitel unterteilen sich in vier systematisierte Ergebnisbereiche, welche die Fallbesprechung thematisch und performativ strukturieren. Aus diesen Ergebnissen werden zentrale Erkenntnisse für die Untersuchung von Ermessensspielräumen gewonnen. Im abschließenden sechsten Unterkapitel werden die einzelnen Ergebnisse der Analyse der Fallbesprechung zusammenfassend dargestellt.

Das siebte Kapitel ist der Diskussion der Ergebnisse gewidmet. Der Ermessensspielraum wird als Medium professionalisierter Praxis konzipiert. Zunächst erfolgt im Unterkapitel 7.1 die Darstellung von vier Praktiken des Prozessierens von Ermessensspielräumen. Unter 7.2 wird eine den Teams gemeinsame Basistypik diskutiert, die schließlich im nächsten Unterkapitel 7.3 mit Blick auf die in den Teams spezifischen Umgangsformen im Rahmen eines *modus operandi* dargestellt werden. Das Unterkapitel 7.4 ist befasst mit einer für Ermessen typischen Form der Aushandlung, die sowohl auf bewussten Formen des Aushandelns als

auch vorbewussten performativen Formen des Ausagierens beruhen. Unter 7.5 werden Ermessensspielräume als unwillkürliche Formationen der Respezifizierung von Aufträgen diskutiert. Im Unterkapitel 7.6 wird der Vorschlag unterbreitet, Ermessensspielräume in der Sozialen Arbeit als Medien professionalisierter Praxis zu begreifen und sie daher als Zugang zur Analyse von Prozessen der Vermittlung sozialer Ordnung zu konzipieren. Abschließend wird in der Konklusion in Kapitel 8 die zentrale Bedeutung der Wahrnehmung von Ermessensspielräumen diskutiert.

2 Thematische Grundlagen und Problemaufriss

2.1 Definitionen und Ausprägungen des Forschungsgegenstandes: Ermessen und Ermessensspielraum

Ermessen ist Gegenstand von theoretischen und empirischen Untersuchungen in unterschiedlichen Disziplinen (Evans/Hupe 2020a). Vor dem Hintergrund verschiedener erkenntnistheoretischer Grundannahmen lassen sich unterschiedliche Schwerpunktsetzungen in der Begriffsbestimmung herausarbeiten. Ausgangspunkt sind oftmals juristische und rechtsphilosophische Ansätze. Der Terminus findet darüber hinaus auch in der Alltagssprache Verwendung. Im Duden wird mit dem Verb *ermessen* ein „in seinem Ausmaß, seiner Bedeutung erfassen und einschätzen“ (Dudenverlag 2022) bezeichnet. Im Englischen wird für Ermessen der Terminus *discretion*² verwendet. Darunter versteht das Oxford Dictionary „freedom or power to decide what should be done in a particular situation“ (Oxford Dictionaries 2022).

2.1.1 Begriffsbestimmungen

Dworkin hat Ermessen als das Handeln gemäß eines Auftrages innerhalb bestimmter gesetzter Grenzen bezeichnet (Dworkin 1990, S. 69). Von Ermessen ist dann die Rede, „wenn nämlich jemand allgemein damit beauftragt ist, Entscheidungen zu treffen, die Maßstäben unterliegen, welche von einer bestimmten Autorität aufgestellt wurden“ (Dworkin 1990, S. 69). Zur Veranschaulichung führt Dworkin die Metapher eines Doughnuts ein. Der Ermessensspielraum liegt dann unbestimmt in der Mitte des Kringels und ist durch bestimmte Restriktionen eingegrenzt, die zu berücksichtigen sind (Dworkin 1990, S. 69). Mit Ermessen benannt ist folglich eine gewisse Freiheit bei der Umsetzung eines Auftrags (vgl. Evans/Hupe 2020b).

2 Der Begriff *discretion* hat in der englischen Sprache zwei unterschiedliche Bedeutungen, zum einen wird damit Ermessen (nom.), zum anderen auch Diskretion bezeichnet. Ein Verb zu *discretion* findet sich so in der englischen Sprache nicht, gebräuchlich ist dann etwa *to measure* oder *to discern*. Allerdings gibt es das Adjektiv *discretionary*, welches in dieser Form in der deutschen Sprache nicht vorhanden ist. Otto et al. verwenden diesbezüglich das Adjektiv *diskretionär* (Otto/Wohlfahrth/Ziegler 2020, S. 239).

Dworkins unterscheidet zwischen starkem und schwachem Ermessen. Unter schwachem Ermessen wird der „Gebrauch der Urteilskraft“ verstanden, wenn bestimmte Maßstäbe nicht mechanisch anwendbar sind bzw. entsprechende Entscheidungen sich nicht hinreichend überprüfen lassen (Dworkin 1990, S. 69). Starkes Ermessen ist dann gegeben, wenn eine Person „hinsichtlich einiger Fragen einfach nicht durch Maßstäbe gebunden ist, die die betreffende Autorität aufgestellt hat“ (Dworkin 1990, S. 70).

Davis richtet den Blick auf das Fehlen unmittelbarer Kontrolle der Handlungen von Fachkräften im öffentlichen Dienst. „A public officer has discretion whenever the effective limits on his power leave him free to make a choice among possible courses of action or inaction“ (Davis 1970, S. 4). Er unterscheidet zwischen der praktischen Begrenzung, Entscheidungen frei treffen zu können und dem Umstand, dass auf Grundlage widersprüchlicher Informationen und uneindeutiger Rechtsnormen Ermessen zu gebrauchen ist (Davis 1970, S. 5). Davis weist darauf hin: „most discretionary decisions are intuitive, and responses to influences often tend to crowd out thinking about values“ (Davis 1970, S. 5). Aufmerksam macht er damit auf zwei zentrale praktische Aspekte des Ermessens. Zum einen wird Ermessen oftmals implizit gebraucht und zum anderen machen sich die Akteure ihre wertebasierten Begründungen von Entscheidungen vielfach nicht bewusst. Dieser Umstand steht in einem Spannungsverhältnis zu den normativen Ansprüchen an den Ermessensgebrauch.

2.1.2 Ermessen als Freiheit

Grundlage des Ermessens sind Prozesse des Erkennens, Abwägens und Urteilens; aus normativer Perspektive bedarf es guter fachlicher Begründungen in der Anwendung des Ermessens (vgl. Molander/Grimen/Eriksen 2012). Ermessen kann daher als Begriff der Moderne verstanden werden, der sich durch den Gebrauch der Vernunft von der Willkür unterscheiden lässt. Angelegt ist das grundlegende, moderne Verständnis des Ermessensbegriffs bereits bei Hobbes. Er weist in seinem Hauptwerk *Leviathan* von 1651 darauf hin, dass Ermessen auf Prozessen des Unterscheidens beruht (Molander 2016, S. 7). „[I]n cases where the sovereign hath prescribed no rule, the subject hath the liberty to do, or forbear, according to his own discretion“ (Hobbes, zitiert nach: Molander 2016, S. 9).

Evans und Hupe beziehen sich mit Blick auf das Verhältnis von Kontrolle und Delegation auf Hegel. In der Beziehung von Herrschaft und Knechtschaft zeigt sich eine Dynamik von Wissen, Freiheit und Macht, die paradoxerweise aufseiten der Knechtschaft Gestaltungsspielräume eröffnet (Evans/Hupe 2020a, S. 3). Ein Bezugspunkt ist für Hegel das Selbstbewusstsein, es „ist *an* und *für sich* in dem

und dadurch, daß es für ein Anderes an und für sich ist; d. h. es ist nur als ein Anerkanntes“ (Hegel 2016, S. 134). In der positiven Freiheit zur Anerkennung des anderen drückt sich Selbstbewusstsein aus.

Der Ermessensbegriff lenkt den Blick auf die Freiheit im Rahmen eines öffentlichen Auftrages Entscheidungen zu treffen. Unterscheiden lässt sich in diesem Zusammenhang zwischen einem negativen und einem positiven Verständnis von Freiheit. Isaiah Berlin versteht unter dem negativen Konzept die Freiheit von der Einflussnahme Dritter und unter dem positiven Konzept die Freiheit zur Selbstbestimmung (Berlin 2006).

Die Ansätze von Dworkin und von Davis beziehen sich auf einen negativen Freiheitsbegriff. Beide stellen heraus, dass Ermessen vor allem dort gefordert ist, wo Regeln fehlen bzw. nicht vorgesehen sind, oder wo eine entsprechende Kontrolle nicht gegeben ist bzw. nicht stattfindet. Luntley schlägt ein positives Verständnis des Ermessenbegriffs vor, das sich von einer negativen Definition als Abwesenheit oder fehlender Reichweite einer Regel unterscheidet (Luntley 2020, S. 340). Er konzipiert Ermessen als endemische Eigenschaft menschlicher Kognitionen, die sich vor dem Hintergrund offener Prozesse als „know-how to open-endedness“ abbildet, also als praktisches Wissen des Umgangs mit der Offenheit sozialer Prozesse (Luntley 2020, S. 344).

2.1.3 Juristische Perspektive

Gebräuchlich ist der Begriff des Ermessens im juristischen Kontext und im Bereich der Verwaltung. Im Deutschen Rechts-Lexikon wird unter Ermessen der Spielraum zur „selbstständige[n] Bestimmung der Rechtsfolgen“ unter Berücksichtigung „rechtlich gebundene[r] Wahlmöglichkeiten“ verstanden (Arloth/Tilch 2001, S. 1444).

Eine Abgrenzung zum Begriff der Willkür ist notwendig, die Überprüfung entsprechender nicht formaler Kriterien ist jedoch nicht unbedingt eindeutig möglich. Bei Verwaltungsakten ist beispielsweise die Möglichkeit des Widerspruchs vorgesehen, etwa wenn eine amtliche Entscheidung fehlerhaft erscheint. Bei Verwaltungsermessen wird im Falle des Widerspruchs jedoch nicht die Entscheidung an sich daraufhin geprüft, ob es eine besser Möglichkeit der Entscheidung gab, sondern lediglich, ob das Verfahren korrekt angewendet wurde (Creifelds/Weber/Cassaradt 2011, S. 381).

Das Verfahren des Ermessens lässt sich demzufolge von der juristischen Subsumption unterscheiden. Das Ergebnis der Entscheidung ist bei Einhaltung der formalen Regeln unanfechtbar. Aus diesem Umstand entsteht eine Entscheidungsfreiheit, die praktisch ganz unterschiedliche Folgen in den jeweiligen zu entscheidenden Einzelfällen haben kann. Kritisch wird diesbezüglich beispielsweise

angemerkt, dass Ermessen den Gleichheitsgrundsatz des Rechtsstaats praktisch unterlaufen kann (vgl. Molander/Grimen/Eriksen 2012, S. 217 f.).

Dworkin macht auf ein, dem Ermessen zugrundeliegendes Prinzip aufmerksam. Der Gebrauch des Ermessens beruht auf einem „Amalgam der Praxis und anderer Prinzipien [...], in dem die Implikation der Geschichte der Gesetzgebung und Rechtsprechung zusammen mit Bezugnahme auf die Praxis und Vereinbarungen der Gemeinschaft eine Rolle spielt“ (Dworkin 1990, S. 76).

2.1.4 Ermessen und Ermessensspielraum

Im Fachdiskurs und in empirischen Untersuchungen finden sich die Begriffe Ermessen und Ermessensspielraum. Molander und Grimen unterscheiden zwischen dem Ermessen als erkenntnistheoretische Kategorie und dem Ermessensspielraum als strukturelle Kategorie (Molander/Grimen 2008).

Ermessen wird demnach verstanden als *discretionary reasoning*, ein Prozess des schlussfolgernden Denkens, in uneindeutigen Situationen (Molander 2016, S. 27). Diese Perspektive verweist auf eine erkenntnistheoretische Dimension. Darunter gefasst wird ein schlussfolgerndes Denken auf Grundlage von *weak warrants*, also schwachen Rechtfertigungen oder Erklärungen (Molander 2016, S. 27). In Anlehnung an Toulmins Argumentationsmodell zeigt Molander, dass sowohl die Identifikation eines Problems und seiner Ursache als auch die Wahl einer Behandlungsmethode oftmals nicht eindeutig geklärt werden können. *Discretionary reasoning* lässt sich insofern von Willkür unterscheiden, indem Erklärungs- und Rechtfertigungsversuche unternommen werden (Molander 2016, S. 28).

Der Ermessensspielraum wird von Molander als strukturelle Dimension des Ermessens verstanden, die sich aus den Regularien zu einem Sachverhalt ergibt und ein Feld möglicher Entscheidungen markiert (2016, S. 20). Konstitutive Bedingungen des Ermessensspielraums, den Molander im Englischen als *discretionary space* bezeichnet, sind strukturelle Möglichkeiten und Handlungsbegründungen (Molander 2016, S. 23). Ein Spielraum entspringt demzufolge entweder aus der *negativen Freiheit* vor direktem Zugriff einer Kontrollinstanz oder durch eine Beauftragung (Molander 2016, S. 21 f.). Zu den strukturellen Aspekten zählen beispielsweise verfügbare Ressourcen oder organisatorische Rahmenbedingungen.

Die von Molander vorgeschlagenen Definition des Ermessensspielraums lenkt den Blick auf strukturelle Rahmenbedingungen und nicht intendierte Folgen entsprechender Entscheidungsprozesse (vgl. Giddens 1983, S. 28 ff.). Diese Perspektive erlaubt es, Paradoxien sozialarbeiterischer Praxis aufzuzeigen und den Blick trotz struktureller Begrenzungen auf Handlungsmöglichkeiten zu richten.

2.2 Problemaufriss: strukturelle Rahmenbedingungen von Ermessensspielräumen in Fallbesprechungen der Jugendsozialarbeit

Im Folgenden werden zentrale strukturelle Rahmenbedingungen von Ermessensspielräumen in Fallbesprechungen einführend dargestellt. Sie konturieren einen sozialen Kontext, in dem fachliche Entscheidungsprozesse der Jugendsozialarbeit verortet sind. Die empirische Untersuchung von Ermessensspielräumen wird vor diesem Hintergrund im weiteren Verlauf diskutiert.

2.2.1 Jugendsozialarbeit und Fallbesprechungen als Kontext

Jugendsozialarbeit ist ein Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe mit Blick auf die Förderung junger Menschen am Übergang von Schule und Beruf. Fallbesprechungen sind ein typisches Arbeitssetting in diesem Handlungsfeld. Die inhaltliche Ausrichtung der Jugendsozialarbeit wird im ersten Absatz des Paragraphen 13 des SGB VIII skizziert.

„Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern“ (§ 13 (1) SGB VIII).

Adressiert werden junge Menschen am Übergang von Schule und Beruf. Der Anspruch auf den Ausgleich von Benachteiligungen und Beeinträchtigungen verweist auf eine Defizitorientierung (Galuske 2005, S. 887), die auch im Rahmen gesetzlicher Reformen nicht ausgeräumt wurde. Es handelt sich um ein rechtskreisübergreifendes Handlungsfeld, welches neben der Kinder- und Jugendhilfe auch in der Arbeitsförderung und dem Schulwesen verankert ist (Pingel 2018). Kooperationspartner, wie beispielsweise Ausbildungsbetriebe oder Jobcenter werden ausdrücklich genannt. Mit der Einführung des § 13a wird die Bedeutung der Schulsozialarbeit betont. Jugendsozialarbeit ist an zentralen berufsbiografischen Stellen angesiedelt. Junge Menschen erhalten Unterstützung für ihre schulische, berufliche und soziale Integration. Damit sind die Adressat*innen zum einen normativen Erwartungen hinsichtlich berufsbiografischer Verläufe ausgesetzt (vgl. Corsten 1999, S. 286 f.), zum anderen ist Soziale Arbeit immer auch geprägt von den normativen und moralischen Vorstellungen der ausführenden Fachkräfte (Hasenfeld 2010a, S. 12 f.). Es zeigen sich Prozesse der Herstellung von Normalbiografien (Grundmann 2006, S. 145 f.). Diese Vorstellungen kommen etwa auch im Rahmen von Sanktionierungspraktiken zum Ausdruck

(Dahmen 2021). Gleichzeitig ist der Blick auf Ermessensspielräume in der Jugendsozialarbeit zu unterscheiden vom Kinderschutz, der aus fachlichen und ethischen Gründen auf Risikovermeidung³ ausgerichtet ist. Die Analyse von Interaktionsprozessen innerhalb von Teams der Jugendsozialarbeit erlaubt es, gegenüber der Untersuchung der Genauigkeit von Risikoentscheidungen, Handlungsorientierungen von Fachkräften zu rekonstruieren und die soziale Bedeutung von Ermessensspielräumen genauer zu untersuchen.

Es lassen sich in der Jugendsozialarbeit drei Schlüsselstellen identifizieren, an denen Ermessensspielräume eine wichtige Rolle spielen. Zum einen ist die Formulierung des Paragraphen 13 SGB VIII vage gehalten und lässt umfangreiche Interpretationsspielräume zu. Dies hat zur Folge, dass nur etwa 34 Prozent der bundesweiten Jugendämter entsprechende Leistungen finanzieren (Pingel 2018, S. 747). Der praktische Ermessensspielraum wird hier aufgrund von Uneindeutigkeiten zu einer Vermeidungsmöglichkeit für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Bedingt wird dies auch durch die zum Teil unklaren Zuständigkeiten. Die fehlende Leistungs- und Zielgruppenbeschreibung ist ebenfalls dazu zu rechnen. Im Rahmen der Schulsozialarbeit wurde beispielsweise durch die Einführung des Paragraphen 13a SGB VIII diesbezüglich Abhilfe geschaffen.

Eine zweite Schlüsselstelle liegt im Zugang zu entsprechenden Unterstützungsmaßnahmen. Hier stellt sich die Frage der Anspruchsberechtigung, bei der ebenfalls praktische Ermessensspielräume entstehen. Die soziale Benachteiligung und die individuelle Beeinträchtigung werden im Rahmen der Zielgruppenbeschreibung von Maßnahmen, wie etwa der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme spezifiziert (Bundesagentur für Arbeit 2012, S. 3). Bei der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter entscheidet oftmals der etwaige Leistungsbezug der Bedarfsgemeinschaft über Zugang und Finanzierung. Bei bestimmten Maßnahmen, etwa bei Rehabilitationsbedarf, sind amtsärztliche und psychologische Gutachten vorgesehen, die über eine relevante Beeinträchtigung entscheiden und diese attestieren (Bundesagentur für Arbeit 2018, S. 12).

Als dritte Schlüsselstelle kann die konkrete Umsetzung einer Maßnahme durch den freien bzw. Bildungsträger betrachtet werden. Hier erscheint Ermessen vor allem in seiner prozeduralen Form, indem die Ausgestaltung der Maßnahme durch die tatsächliche Umsetzung seine praktische Ausformung erfährt. Es zählt dazu die Art und Weise der Umsetzung einer spezifischen Maßnahme, wie etwa die Gestaltung von Beratungskontakten, die Anwendung eines Fehlzeitenkonzepts oder Sanktionspraktiken. Im direkten Kontakt mit den Adressat*innen und vor dem Hintergrund begrenzter Ressourcen erfährt die Maßnahme durch fachliches Ermessen ihre *de facto* Ausgestaltung. Es lassen sich diesbezüglich sowohl

3 Untersuchungen von Risikoentscheidungen richten sich auf die Überprüfung der Genauigkeit, Treffsicherheit und Reproduzierbarkeit von Ermessensentscheidungen und entsprechender Einflussfaktoren (vgl. Gautschi 2021).

Interaktionen zwischen Fachkräften und Adressat*innen untersuchen, als auch fachliche Aushandlungsprozesse zwischen den Fachkräften im Team.

Teamgespräche, zu denen auch Fallbesprechungen zählen, sind „zentraler Ort der Verhandlung pädagogischer Arrangements“ (Cloos et al. 2019a). Fallbesprechungen sind etablierte Instrumente fachlicher Reflexion, in denen kollektive Deutungen vor dem Hintergrund verschiedener Erfahrungen der Professionellen vollzogen werden (Bauer 2018, S. 287). Durch multiprofessionell zusammengesetzte Teams können verschiedene Perspektiven in den Entscheidungsprozess einfließen, auf der anderen Seite sind Entscheidungen von Gruppen fehleranfällig (Helm/Roesch-Marsh 2016, S. 1366). Im Hinblick auf Gruppenprozesse wird kritisch angemerkt, dass diese zu dem Phänomen *groupthink* führen können und Fachkräfte es vermeiden einem empfundenen Gruppenkonsensus zu widersprechen. Dabei kommt es unter Umständen zur Anwendung unhinterfragter moralischer Vorstellungen in der Gruppe, der Ignoranz von Kritik oder Gruppenzwang (Alfandari et al. 2022, S. 4). Dies kann dazu führen, dass die Verantwortung von einzelnen an die Gruppe delegiert wird (vgl. El Zein/Bahrami/Hertwig 2019).

2.2.2 Professionalisierung in der Sozialen Arbeit als praktische Herausforderung

Aus professionstheoretischer Perspektive lassen sich spezifische Rahmenbedingungen für die Untersuchung von Ermessensspielräumen herausarbeiten. Zur Professionalität in der Sozialen Arbeit existiert im deutschsprachigen Raum grundsätzlich ein umfangreicher Fachdiskurs (Dewe/Otto 2005; Heiner 2010; Becker-Lenz et al. 2013; Schütze 2015). Es können zunächst unterschiedliche soziologische Perspektiven auf Professionalität eingenommen werden, wie beispielsweise systemtheoretische (vgl. Stichweh 1994), statusbezogene (vgl. Abbott 1988/2008) oder wissenssoziologische (vgl. Schützeichel 2019) Ansätze. Für die Soziale Arbeit schlagen Dewe und Otto einen Ansatz der reflexiven Professionalität vor, der über exklusives Fachwissen hinausweist und durch die Ausrichtung auf gesellschaftliche und politische Partizipation explizit Aspekte demokratischer Rationalität miteinbindet (Dewe/Otto 2011, S. 1148).

Der Begriff Profession eignet sich zur Bezeichnung personenbezogener Tätigkeit⁴, wie beispielsweise der Sozialen Arbeit. “[D]er Tendenz nach gibt es eine *Überkomplexität der Situation im Verhältnis zum Verfügbaren Wissen*” (Stichweh 1994, S. 296). Der Ausdruck *professionalisierte Praxis* verweist in der

4 Die Perspektive ist auch anschlussfähig an das von Hasenfeld entwickelte Konzept der *Human Service Organisation* (Hasenfeld 2010b). Bohnsack bezieht sich auf Stichweh und auf Luhmann, der den Begriff *people processing* verwendet, der sich ebenfalls bei Hasenfeld findet (Hasenfeld 1972).

vorliegenden Arbeit auf prozesshafte organisierte Formen berufsbezogener Tätigkeit, die sich in fachlichen Interaktionsprozessen reproduziert.

Als Merkmal von Professionen wird in verschiedenen Ansätzen auf eine unterschiedlich ausgestaltete, exklusive Expertise verwiesen, sei es besonderes Fachwissen oder ein spezifischer Status, die eine Profession für sich aktiv reklamiert. Dieses Konzept von Professionalität als Expertise wird von Bohnsack kritisiert, da es auf der Annahme beruht, dass sich propositional strukturiertes exklusives theoretisches Wissen einfach deduktiv ableiten und anwenden lässt (Bohnsack 2020, S. 20 ff.). Um professionalisiertes Handeln und die ihm zugrundeliegenden Logiken zu verstehen, müssen jedoch auch atheoretische und praktische Wissensbestände berücksichtigt werden, die sich implizit im Rahmen von Prozessen der beruflichen Sozialisation bilden (Wernberger/Grundmann 2023, S. 174f.). „[S]tree-level bureaucrats are socialized into their organizations“ (Oberfeld 2020, S. 183).

Professionalisierte Praxis ist in situativen Interaktionen verankert (Wernberger/Grundmann 2023, S. 179). Soziale Situationen, in denen professionalisierte Tätigkeiten vollzogen werden, sind potenziell kontingent; für pädagogisches und sozialarbeiterisches Handeln ist daher ein Technologiedefizit diagnostiziert worden (Luhmann/Schorr 1982; Klatetzki 2018, S. 1268). Es lassen sich in der Sozialen Arbeit kaum linear kausale Vorhersagen für die situationsspezifische Bearbeitung und die Entwicklung von Fällen treffen (vgl. Luhmann/Schorr 1982, S. 18f.). Daher sind technologische Mittel nur in begrenztem Umfang adäquat, ihre prognostische Qualität bedarf fachlicher Urteile und des Erfahrungswissens. Rein technische Verfahren sind unzureichend für die Bearbeitung von komplexen, mehrdeutigen sozialen Konstellationen, es bedarf reflexiver Verfahren zu ihrer Bearbeitung (Dewe/Otto 2010). Donald Schön hat das Konzept des *reflective practitioner* entwickelt; dem impliziten praktischen Wissen kommt in diesem Zusammenhang eine zentrale Rolle zu (Schön 1983). Da Subsumptionslogiken in der Fallarbeit nur begrenzt erklärungsfähig sind (vgl. Helsper 2016, S. 55), sind situationsangemessene Entscheidungen notwendig (vgl. Wolff et al. 1977), die sich vor dem Hintergrund praktischer Ermessensspielräume abbilden und vollziehen. In der Sozialen Arbeit besteht ein Spannungsverhältnis zwischen der Singularität eines Einzelfalls und der einer klassifizierenden Typisierung (Helsper 2016, S. 55).

Professionalisierte Praxis⁵ ist geprägt von Entscheidungszwängen und Begründungsverpflichtungen (Helsper 2016). Im Unterschied zu theoretischen Expert*innen sind professionelle Praktiker*innen in ihrem Arbeitsalltag herausgefordert, Entscheidungen zu treffen, sie können sich diesen nicht entziehen

5 Bohnsack weist auf die spezifischen Rahmenbedingungen hin. „Die professionalisierte interaktive Praxis ist in ihrem Kern im Unterschied zu anderen Formen der Praxis aber durch weitere Komponenten bestimmt, die zur Steigerung ihrer Komplexität und zur Verschärfung von Diskrepanzen führen“ (Bohnsack 2023, S. 26f.).

(Bohnsack 2020, S. 21). Fachkräfte sind zudem herausgefordert, ihre Entscheidungen immer wieder fachlich und adäquat zu begründen; es kann in diesem Zusammenhang von Rechenschaftsfähigkeit (*accountability*) gesprochen werden (vgl. Molander/Grimen/Eriksen 2012). Praktische Ermessensspielräume müssen daher auch vor dem Hintergrund der Bewältigung von Entscheidungszwängen und Begründungsverpflichtungen verstanden werden. Theoretisches Fachwissen muss im Hinblick auf einen Einzelfall respezifiziert (vgl. Renn 2012, S. 175) bzw. rekontextualisiert (vgl. Schützeichel 2019, S. 11 f.) werden. Darüber hinaus greifen Fachkräfte in der Fallarbeit auf strukturelle Fremdrahmungen zurück, indem sie die Fälle auf spezifische Weise rekonstruieren und dabei beispielsweise in den Fallbesprechungen der Jugendsozialarbeit unter impliziter Bezugnahme auf normative Vorstellungen zu Berufsbiografien selektiv konstruieren (vgl. Bohnsack 2023, S. 26 f.). Diese Aspekte professionalisierter Praxis müssen praktisch bewältigt werden, sie sind auch für interaktive Aushandlungsprozesse in Ermessensspielräumen von Relevanz.

Ermessen als auftragsbezogenes Handeln kommt eine zentrale Bedeutung im Rahmen professionstheoretischer Überlegungen zu (Svensson/Evetts 2010). Evans spricht diesbezüglich von der Freiheit zur Ausübung der beruflichen Rolle (Evans 2010, S. 11). Ermessen ist einerseits inhärenter Bestandteil von Professionalität (Freidson 2001) und andererseits Einfallstor für unprofessionelles Verhalten mit schädlichen Konsequenzen für die Adressat*innen (Gambrell 2010). Negative Folgen können sich möglicherweise dann entfalten, wenn nicht auf das beste verfügbare und wissenschaftlich gesicherte Fachwissen zurückgegriffen werden kann. Diese Ambivalenz deutet drauf hin, dass Ermessen weder gut noch schlecht ist (vgl. Evans/Harris 2004, S. 871), sondern im professionellen Handeln eines angemessenen Gebrauchs bedarf.

2.2.3 Doppeltes Mandat als zentrales Strukturmerkmal

Der dritte Aspekt bezieht sich auf das sogenannte doppelte Mandat in der Sozialen Arbeit. Aufgeworfen werden damit Fragen nach Hilfe und Kontrolle. Letztere speist sich zum einen aus dem Wächteramt des Staates, etwa im Hinblick auf das Kindeswohl, sie lässt sich aber auch auf sozialraumorientierte Ansätze übertragen, indem sie zu einer „Zivilisierung des Sozialen“ beitragen soll und bestimmte normative Vorstellungen impliziert (Dahme/Wohlfahrt 2018, S. 233). Durch die Einbindung professioneller Sozialer Arbeit in die Lebenswelt zeigt sich, wie nah sich Hilfe und Kontrolle in der Praxis sind. Im Alltag und im sozialen Nahraum besteht besonders die Gefahr, dass Soziale Arbeit zu einer intimen Kontrollinstanz wird (Dahme/Wohlfahrt 2018, S. 228). Durch professionelle Interventionen im Alltag der Adressat*innen kommt es unweigerlich partiellen zu Kolonialisierungen der Lebenswelten (Habermas 1999b, S. 522; Hofgesang 2005, S. 532). Im

Hinblick auf die Analyse des Ermessensgebrauchs im Rahmen von Prozessen zur Wohlfahrtserbringung weisen Hjörne et al. auf die Autonomie aufseiten der Adressat*innen und Kontrolle aufseiten des Erbringers hin, beide Aspekte stehen in Zusammenhang mit der fachlichen Autonomie der Fachkräfte (Hjörne/Juhila/van Nijnatten 2010, S. 304).

Böhnisch und Lösch verstehen das doppelte Mandat als „zentrales Strukturmerkmal“ sozialer Dienstleistungen; es zeigt sich eine Diskrepanz zwischen sozialen Rechten, Bedürfnissen und Interessen der Adressat*innen auf der einen Seite und dem steuernden, regulierenden und kontrollierenden Eingreifen des Staates auf der anderen Seite. Die Bewältigung des paradoxen Verhältnisses von emanzipatorischem Angebote und sozialer Kontrolle wird im sozialarbeiterischen Handeln praktisch durch Individualisierung bewältigt (Böhnisch/Lösch 1973, S. 28). Die Autoren verweisen auf die Einforderung eines „autonomen ‚sozialpädagogisch-professionell‘ definierten Handlungsspielraums[s]“ (Böhnisch/Lösch 1973, S. 24). Dieser Bezug auf einen professionalen Autonomieanspruch findet sich auch in dem Verständnis von Ermessen als immanenter Bestandteil professioneller Tätigkeit (vgl. Freidson 2001; vgl. Evans 2010).

Fachliches Ermessen allein als Unabhängigkeit von (staatlichen) Institutionen zu begreifen erscheint unzureichend. „Autonomie, mißverstanden als einseitige professionelle Distanzierungsmöglichkeit von institutionell-organisatorischen Zwängen, unterschlägt die sozioökonomischen Bedingungen, unter denen die Masse der Klienten zum Gegenstand der Sozialarbeit wird“ (Böhnisch/Lösch 1973, S. 29). Böhnisch und Lösch weisen darauf hin, dass die Unterscheidung von politischer Gesetzgebung und unpolitischer Verwaltung bereits zu Beginn 1970er Jahre nicht mehr zeitgemäß erscheint⁶ (Böhnisch/Lösch 1973, S. 34). In diesem Zusammenhang wird auch die Frage des politischen Mandat in der Sozialen Arbeit aufgeworfen und ihre praktische Bedeutung wird bereits in Konturen erkennbar (vgl. Merten 2001).

Das doppelte Mandat kann gleichsam als doppelter Auftrag verstanden werden; im Spannungsverhältnis zweier Aufträge entstehen Ermessensspielräume. Der Ermessensbegriff weist zwei unterschiedliche Wirkrichtungen auf, einmal in Bezug auf den staatlichen Kontrollauftrag und einmal in Bezug auf die Erbringung professioneller Hilfe. Auf einer Metaebene wird Ermessen dann zur fachlichen Herausforderung, wenn es darum geht, die Kontrolle des staatlichen Wächteramtes mit der Befähigung zur Realisierung lebensweltlicher Ziele zu vermitteln. Damit lässt sich das doppelte Mandat sowohl als strukturelle Bedingung wie auch als Gegenstand fachlicher Reflexionen begreifen. Ermessensspielräume erscheinen vor diesem Hintergrund als Orte des Aushandelns praktisch realisierbarer Handlungsmöglichkeiten und lassen sich empirisch näher untersuchen.

6 Diese These bildet sich zur selben Zeit bei Lipsky, der sie zum Konzept der street-level bureaucracy weiterentwickelt.

2.2.4 Lebensweltbezogene Beziehungsarbeit und inferentielle Unbestimmtheit normativer Regeln

Ein weiterer Aspekt, der für Soziale Arbeit von zentraler Bedeutung ist, liegt in der *interaktiven Bezugnahme* auf konkrete Lebenswelten im Rahmen der fachlichen Beziehungsarbeit (Thiersch/Grunwald 2015; Gahleitner 2017). Objektivierete Bedingungen fachlicher Entscheidungen scheinen im Kontext von Risikoentscheidungen plausibel, etwa in Bezug auf selbst- oder fremdverletzendes Verhalten (vgl. Hülshoff 2017). Im Hinblick auf Fragen der Lebensführung sind Objektivitätsansprüche nur in begrenztem Maße zielführend. Oftmals vermittelt sich in dem Eingebundensein in die Lebenswelt ein gewisser Eigensinn der Adressat*innen, der handlungsleitende Bedeutung erfährt (vgl. Thiersch/Grunwald 2015, S. 347). Normative Orientierung in der Sozialen Arbeit richten sich aus professionstheoretischer Perspektive nicht primär auf das Einhalten spezifischer Vorgaben oder das Erreichen bestimmter Ziele, sondern auf die Erweiterung von Handlungs- und Partizipationsmöglichkeiten⁷ (Dewe/Otto 2010). Diese Handlungs- und Teilhabemöglichkeiten sind angelegt in den fallspezifischen und strukturellen Rahmenbedingungen, die sich im jeweiligen Ermessensspielraum manifestieren.

Eine fachliche Beziehung mit einer hohen Anzahl an Interaktionskontakten im lebensweltlichen Umfeld ist geprägt von Vertrauensantinomien. Vertrauen muss dabei vorausgesetzt werden, während Vertrautheit aufgebaut werden muss; dies ist vor dem Hintergrund von prekären Lebenslagen und dem Eingreifen in die persönliche Integrität der Adressat*innen eine besondere Herausforderung (Helsper 2016, S. 55). Es zeigen sich in diesem Zusammenhang bei fachlichen Entscheidungen asymmetrische Machtverhältnisse (Wolff et al. 1977, S. 293 f.). Die Autonomie der Adressat*innen ist immer auch ambivalent, im Hinblick auf den Auftrag der Fachkräfte, aber auch die Realisierung der Autonomie durch die Adressat*innen selbst erscheint potenziell fragil (Helsper 2016, S. 57).

Eine Kluft besteht demgegenüber in dem allgemeinen, vom Einzelfall unabhängigen theoretischen Wissen und entsprechenden normativen Vorgaben. Renn spricht von wertrationalen und zweckrationalen Prinzipien, die sprachlich etwa in Normen, Regeln oder programmatische Zielformulierung kodifiziert sind. „Sie stellen also generalisierte Regelformulierungen dar, die zu konkreten Handlungssituationen eben jenen Abstand behalten, der nach Auskunft der theoretischen Problematisierung der ‚Regelfolge‘ nicht durch die Regel selbst überbrückt werden kann“ (Renn 2012, S. 169).

7 Mit Blick auf Ermessen lässt sich zwischen einem nomokratischen und teleokratischen Verständnis unterscheiden (Evans 2013, S. 744 f.). Nomokratie ist als ein System zu verstehen, in dem Regeln an und für sich von Bedeutung sind; Teleokratie hingegen verweist auf ein System, in dem Regeln einem bestimmten Ziel dienen.

Regeln beinhalten daher selbst keine Information über ihre konkrete Anwendung. Dieses Phänomen lässt sich als inferentielle Unbestimmtheit des theoretischen Wissens bezeichnen (Renn 2012, S. 169). Das propositional strukturierte Wissen, wie etwa theoretisches Fachwissen Sozialer Arbeit, ist im Hinblick auf konkrete Einzelfälle zunächst unbestimmt. Normative Vorgaben lassen sich in einer fachlichen Handlung mit Bezug auf den Fall nicht unmittelbar deduktiv ableiten. Zur Applikation der theoretischen Wissensbestände bedarf es der ästhetischen Urteilskraft, die Renn folgend, laut Kant auf einer sinnlichen Wahrnehmung und Beurteilung beruht (Renn 2012, S. 169).

„Das Urteil über die Angemessenheit einer konkreten Normapplikation muss auf ein implizite[s] Wissen [...] zurückgreifen [...]“ (Renn 2012, S. 169). Renn spricht in diesem Zusammenhang unter Verweis auf Dworkin von einer im impliziten Wissen begründeten angemessenheitsbezogenen Vernunft (Renn 2012, S. 173). Für rationale Ermessensentscheidungen lässt sich daraus ableiten, dass sie einer angemessenen, und daher vernünftigen Respezifizierung (Renn 2012, S. 175) bzw. Rekontextualisierung (vgl. Schützeichel 2019, S. 11 f.) bedürfen⁸.

Deutlich wird dies in der Herausforderung, in komplexen Situationen bei uneindeutiger Informationslage ein geeignetes Vorgehen für die Bearbeitung eines entsprechenden fachlichen Handlungsauftrages unter Berücksichtigung des fachlichen Wissenskanons bestimmen zu können (vgl. Stichweh 1994, S. 296). Ermessensspielräume stehen folglich in Bezug zur inferentiellen Unbestimmtheit von Regeln und Normen, denn diese beinhalten selbst eben keine unmittelbare Information zu ihrer Anwendung. Auf der anderen Seite erfordert die fachliche Beziehungsarbeit im lebensweltlichen Kontext ein Wissen, das nicht allein funktional strukturiert ist.

2.3 Spielräume des Ermessens als praktische und soziale Interaktionsphänomene

Im Anschluss an die Vorüberlegungen zu strukturellen Rahmenbedingungen des Ermessens wird im Folgenden eine erkenntnistheoretische Fokussierung der Forschungsarbeit auf *Spielräume des Ermessens* unternommen. Um ihre praktische Bedeutung im Kontext Sozialer Arbeit zu untersuchen, müssen entsprechende Interaktionszusammenhänge im Vollzug betrachtet werden. Campbell weist darauf hin, dass eine ausschließlich juristisch-normative Betrachtung keine Aussagen über die kollektive Dimension, die Routinen oder die soziale

8 Die strukturelle Rahmenbedingung der inferentielle Unbestimmtheit des theoretischen Fachwissens ist ein Grund dafür, warum Ermessensspielräume sich trotz verschiedener Versuche der Eingrenzung (*evidence based practice, new public management*) nicht vollständig abschaffen lassen (vgl. Ponnert/Svensson 2016).

Vorstrukturierung von Ermessensentscheidung ermöglicht (Campbell 1999). Ermessen wird im Vollzug sichtbar, beispielsweise bei Routinehandlungen der Polizei (Bittner 1967) oder in der Sozialen Arbeit (Dunér/Nordström 2006) und lässt sich daher als soziale Praxis konzipieren (vgl. Schmidt 2012). Eine Analyse der Auswirkungen des Ermessensgebrauchs geht daher laut Brodtkin über die Untersuchung zielgerichteter intentionaler Handlungen hinaus (Brodtkin 2020, S. 64). Um die praktische Bedeutung des Ermessens zu erschließen, ist eine praxeologische Betrachtung zielführend, die Ermessen nicht als individuelle Entscheidungsleistung, sondern als sozialen Prozess konzipiert. Der Blick richtet sich auf kollegiale Interaktion, bei der Sinnzusammenhänge rekonstruiert werden, deren Bedeutung sozial geteilt wird (Forkby/Höjer 2011; Helm 2013).

Diese praktische Konzeption des Ermessensbegriffs ist bereits im Ansatz der *street-level bureaucracy* angelegt. Lipsky hat durch die Untersuchung der praktischen Bedingungen der Umsetzung von Sozialpolitik einen Perspektivwechsel vollzogen, verbleibt jedoch auf der Ebene der Individuen (Lipsky 1980/2010). „As front-line practitioners, they translate institutional policy into daily, situated practice on the ground level“ (Hjörne/Juhila/van Nijnatten 2010, S. 303). Durch einen *bottom-up approach* gelingt es, die konkreten situativen Interaktionsbeziehungen in ein Verhältnis zu den strukturellen Rahmenbedingungen zu setzen. Das Produkt dieser Relationierung sind praktische Ermessensspielräume. Sie entstehen vor dem Hintergrund von interaktiven Handlungsmöglichkeiten und strukturellen Begrenzungen.

Durch diesen Perspektivwechsel wird gleichsam eine erkenntnistheoretische Wende vollzogen, die analog zum *practice turn* in den Sozialwissenschaften betrachtet werden kann. Mit der Entstehung des Ansatzes wird eine Kritik an rationalen Modellen politischer Steuerung formuliert, ohne dass diese im Aufkeimen des Diskurses in der zweiten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts bereits umfassend entfaltet wären. In der empirischen Beschreibung des Gebrauchs des Ermessens ist ein Kristallisationspunkt der Kritik eines sozialwissenschaftlichen Rationalismus erkennbar.

Der forschende Blick richtet sich im Diskurs überwiegend auf Möglichkeiten und Grenzen der Steuerbarkeit (sozial-)politischer Interventionen sowie auf die Treffsicherheit und Genauigkeit von Ermessensentscheidungen. Darüber hinaus von Interesse sind normative und legitimatorische Fragen, wie sie etwa im Rahmen der professionstheoretischen Überlegungen bislang diskutiert worden sind.

Mit der Betrachtung des Ermessensspielraums wird aber gleichzeitig auch eine genauere Untersuchung von Varianzen in der Reproduktion institutionalisierter Interaktionsprozesse ermöglicht, wie sie im Rahmen organisierter Hilfe (Soziale Arbeit) zu beobachten sind. Diese Perspektive ist bislang in der sozialwissenschaftlichen Forschung nur punktuell adressiert worden. Ein praxeologischer Blick erlaubt es „soziale Phänomene in ihrem Zustandekommen, in ihrer prozessualen, sich immer wieder aufs Neue vollziehenden Erzeugung verständlich zu machen“ (Schmidt 2012, S. 32).

Neben den programmatischen Zielen von Maßnahmen der Jugendsozialarbeit sind daher auch die konkreten Handlungsmöglichkeiten praktischer Ermessensspielräume von zentraler Bedeutung. Durch einen mikrosoziologischen Blick gerät ein interaktives Vermittlungsverhältnis in den Blick, wie es sich zwischen Fachkräften in Fallbesprechungen aufspannt. Fachkräfte der Sozialen Arbeit nehmen in der Fallbesprechung eine Beobachterperspektive zweiter Ordnung ein. Sie rekonstruieren ein von Mehrdeutigkeiten geprägtes Fallgeschehen. Bezugspunkt sind neben fachlichen Leitlinien habituell verankerte normative Vorstellungen und strukturell vorhandene Möglichkeiten.

Im Ermessensspielraum dokumentiert sich ein spezifisches soziales Verhältnis der doppelten Strukturgenese, wie es für sozialisatorische Prozesse grundlegend ist (vgl. Grundmann 2020, S. 43). Ermessensspielräume in der Sozialen Arbeit sind daher nicht allein als situativ verankerte Entscheidungszusammenhänge zu verstehen, sondern auch als Orte berufsbezogenen Sozialisation. Zum einen entwickeln Fachkräfte ihre beruflichen Orientierungen in Interaktionsprozessen. Fallbesprechungen sind ein zentraler Ort der „Einsozialisation in einen übergreifenden habitualisierten Orientierungsrahmen“ den jüngere von erfahreneren Kolleg*innen implizit vermittelt bekommen (Bauer 2018, S. 288 f.). Zum anderen entstehen und reproduzieren sich *typische* kollektiv geteilte Praktiken der Sozialen Arbeit ebenso in Interaktionszusammenhängen. Der Umgang mit Ermessensspielräumen wird implizit durch kollegiale Interaktionsprozesse im Rahmen der beruflichen Sozialisation erlernt wird (Oberfield 2020, S. 186 f.).

In der vorliegenden Forschungsarbeit richtet sich der Blick auf *Spielräume* des Ermessens. Durch die sozialisationstheoretische Perspektive werden sie als Raum der Referenz fachlicher Praxis nachvollziehbar. Dieser Zugang unterscheidet sich von einer strukturtheoretischen Blickrichtung in der Ermessensspielräume ausschließlich vor dem Hintergrund struktureller Rahmenbedingungen verstanden werden. Ebenso vermieden wird eine oftmals mit dem Ermessensbegriff einhergehende handlungstheoretische Perspektive, welche nicht die gesamte Vollzugswirklichkeit entsprechender Prozesse in den Blick bekommt.

Durch die Betrachtung der Entstehung fachlicher Spielräume wird der Ermessensdiskurs um eine analytische Perspektive erweitert. Mittels praxeologischer Betrachtung von Ermessensspielräumen, gelingt es sozialisatorische Prozesse der Professionalisierung im situativen Vollzug sichtbar zu machen (vgl. Wernberger/Grundmann 2023). Anhand der Rekonstruktion situativer Spielräume lassen sich Referenzpunkte für die Ko-produktion sozialen Sinns und die zugrundeliegenden kollektiv geteilten praktischen Gewissheiten in ihrer handlungsleitenden Bedeutung erfassen und analysieren (Wernberger/Grundmann 2023, S. 187 f.).

Die Analyse von Ermessensspielräumen in der Sozialen Arbeit erlaubt es daher nicht nur Aussagen über den Status der Profession und die Genauigkeit von fachlichen Interventionen zu generieren, sondern auch Aussagen über den Prozess der Vergesellschaftung organisierter Hilfe und personenbezogener

Tätigkeiten zu formulieren. Zielführend ist es, eine praxeologische Perspektive einzunehmen und die individuelle Handlungsbefähigung zusammen mit strukturellen Abhängigkeiten zu denken (Schmidt 2012; Reckwitz 2006).

Der Ermessensspielraum lässt sich in diesem Sinne als analytischer Zugang zu einer praxeologischen Neuausrichtung der Professionalisierungsforschung heranziehen (vgl. Wernberger/Grundmann 2023, S. 183). Ermessensspielräume, verstanden als interaktive soziale Phänomene erlauben es, im Unterschied zu einem auf Konkurrenz beruhenden Professionsverständnis von *turf-wars* (vgl. Abbott 1988/2008) oder einem reflektivitätsbezogenen Professionsverständnis (Dewe/Otto 2010), implizite praktische Wissensbestände und die hier verankerten potenziellen Handlungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Produktiv erscheint es daher nach den praktischen Bedeutungen zu fragen und diese in einem Spannungsverhältnis zu den normativen Erwartungen zu betrachten, wie es in der Konstruktion des doppelten Mandates der Sozialen Arbeit bereits angelegt ist.

3 Forschungsstand: Ermessen aus Perspektive der Sozialen Arbeit und der Soziologie

Im Folgenden wird der aktuelle Forschungsstand diskutiert. Dabei werden auch Untersuchungen berücksichtigt, die sich nicht ausdrücklich auf Ermessen beziehen, jedoch den Phänomenbereich in den Blick nehmen. Zunächst werden drei unterschiedliche Zugänge zum Ermessen dargestellt, 3.1.1 die Entwicklung des Forschungsfeldes, 3.1.2 drei Perspektiven im Fachdiskurs und 3.1.3 Dimensionen des Ermessens. Im zweiten Teil wird Ermessen als 3.2.1 Erkenntnisprozess Sozialer Arbeit untersucht, im Rahmen von 3.2.2 *decision-making* und *sense-making* diskutiert, wie auch die 3.2.3 Begrenzung durch betriebswirtschaftliche und evidenzbasierte Verfahren dargelegt. Schließlich werden aktuelle Untersuchungen zu 3.2.4 Ermessen in der Jugendsozialarbeit erörtert. Teil drei befasst sich mit soziologischen Analyseansätzen und diskutiert Ermessen als situatives Handeln in Bezug auf 3.3.1 Handlungen in Institutionen, 3.3.2 Interaktion und Sinnogenese als auch die Bedeutung für 3.3.3 organisierte unspezifische Hilfe. Schließlich werden unter 3.2.4 Ermessensspielräume als situative Vermittlung praktischer Regelfolge betrachtet.

3.1 Forschungsstand I: drei Zugänge zum Ermessen

Prozesse des Ermessens für die Forschung greifbar zu machen, gestaltet sich als herausforderndes Unterfangen. Zum einen sind sie oftmals schwer zu erkennen und zum anderen schwer zu erfassen. Es handelt sich um eigentümliche Phänomene, die in der Vermittlung zwischen konkreten Einzelfällen und allgemeinen Vorgaben und Regelungen in Erscheinung treten. Im Folgenden liefert die Betrachtung der Entwicklung des Forschungsfeldes Einblicke in die Entstehung von wissenschaftlichen Untersuchungen, welche die praktischen Anforderungen und Logiken der Praxis erkennen und zu berücksichtigen versuchen. Anhand der Entfaltung dreier Perspektiven und der Unterscheidung fünf unterschiedlicher Dimensionen des Ermessens werden Vorschläge unterbreitet, den Fachdiskurs zu strukturieren.

3.1.1 Entwicklung des Forschungsfeldes

In der zweiten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts wird Ermessen zum Gegenstand sozialwissenschaftlicher Forschung. Sowohl das Aufkommen theoretischer Überlegungen als auch empirische Untersuchungen lassen sich in den 1950er

und 1960er Jahren nachzeichnen. Schwerpunkt der Betrachtung waren zunächst das Strafrecht und Interventionsmaßnahmen durch die Polizei (Campbell 1999). Durch die Rekonstruktion von Praktiken der polizeilichen Arbeit wurde Ermessen gewissermaßen entdeckt und als schwer erkennbar beschrieben (vgl. Goldstein 1960). Breitere Rezeption im Kontext von Wohlfahrt und Sozialer Arbeit fand Ermessen durch die grundlegende Arbeit von Michael Lipsky (Lipsky 1980/2010). Neben der thematischen Annäherung an das Forschungsfeld zeichnen sich zu dem Zeitpunkt gleichzeitig methodologische Entwicklungen in der empirischen Sozialforschung ab, die es ermöglicht haben, die Bedeutung von Ermessen im Rahmen staatlicher Interventionen herauszuarbeiten. Mit der Entwicklung des Forschungsfeldes erweitert sich der Blick, neben der Evaluation der Erfüllung normativer Vorgaben wird zunehmend auch die performativen Bewältigung der praktischen Herausforderungen betrachtet (vgl. Cicourel 1974, S. 266 ff.).

3.1.1.1 Empirische Beobachtung von Ermessen bei polizeilicher Arbeit

Zum Thema empirischer Sozialforschung wurde Ermessen in den 1960er Jahren; es wurde als Bestandteil polizeilicher Handlungen beschrieben (Goldstein 1960; Bittner 1967). Bei der Anwendung von Gesetzen und in der Interaktion mit Bürger*innen konnte ein erhebliches Maß an Ermessen beobachtet und rekonstruiert werden. Alltägliche Interaktionen der Polizei wurden im Rahmen von aufkommenden ethnografischen Studien untersucht. In diesem Zusammenhang bildete sich ein Forschungsstrang zur Polizeikultur heraus und führte in den 1960er Jahren bereits zu einer systematischen Beschreibung der Bedingungen praktischer Polizeiarbeit, bei der Ermessen eine zentrale Rolle spielt (Campbell 1999, S. 93). Cicourel verweist im Rahmen einer qualitativen Forschungsarbeit zu Strafverfolgungsprozessen im Rahmen des Jugendstrafrechts auf die Bedeutung des *tacit knowledge* (Cicourel 1968). Mit der Berücksichtigung entsprechender impliziter Wissensbestände im Kontext der Entscheidungsfindung im Strafrecht wird die praktische Relevanz des mitunter unbewussten Ermessensgebrauchs erkennbar. Davis macht auf den Umstand aufmerksam, dass in der polizeilichen Praxis nicht einfach Gesetze umgesetzt werden, sondern Ermessen diese Praxis strukturiert, gerade dort, wo es nicht offiziell delegiert bzw. explizit eingeräumt wurde (Davis 1970, S. 83 f.). Kritisiert wird die Schwierigkeit der Kontrolle der Macht, die aus dem Ermessensgebrauch hervorgeht (*discretionary power*⁹).

9 Davis betont, dass Ermessen unterschiedliche Resultate haben kann und in der Folge sowohl zu vernünftigen als auch willkürlichen Ergebnissen führen kann (Davis 1970, S. 3). Die skeptische Grundhaltung gegenüber dem Ermessen rührt bei ihm nicht aus einer grundlegenden Ablehnung, sondern erkennbar wird ein Interesse an konzeptionellen Nachbesserungen (vgl. Davis 1970, S. 25 f.), die im Diskurs auch einen entsprechenden Widerhall erzeugt hat (Campbell 1999, S. 79).

Als *selective enforcement* wird in den USA eine Praxis der selektiven Durchsetzung des Rechts, etwa im Rahmen der Strafverfolgung bei einem Polizeieinsatz bezeichnet¹⁰. Dies kann zur Folge haben, dass gleiche Delikte unterschiedlich geahndet werden. Rawls diskutiert die Bedeutung des Ermessens im Strafrecht vor dem Hintergrund einer utilitaristischen Perspektive (Rawls 1955). Ermessen wird laut ihm durch die Praxis, auf die es sich bezieht bedingt (Rawls 1955, S. 30). Vor dem Hintergrund der Begründung einer Praxis erscheint Ermessen dann problematisch, wenn es gefahrlaufen würde Strafen dadurch zu legitimieren, dass sie einem guten Zweck dienen (*telishment*).

Ausgehend vom Ermessensgebrauch im Strafrecht und bei polizeilichen Interventionen macht Davis auf die normativen Implikationen und den potenziellen Machtmissbrauch durch Ermessen aufmerksam und argumentiert in diesem Zusammenhang für eine präzisere Formulierung von Rechtstexten (Davis 1970). Eine Ungleichbehandlung durch das Strafrecht erscheint vor dem Hintergrund der normativen Standards des Rechtsstaats problematisch (vgl. Molander/Grimen/Eriksen 2012).

Davis kommentiert neben dem Strafrecht auch die Bedeutung der Begrenzung des Ermessens in der Handelspolitik der USA (Davis 1970, S. 73 f.) und macht darauf aufmerksam, dass die Verwendung vager Begriff in der öffentlichen Wohnungsbaupolitik enorme Ermessensspielräume eröffnet, die zu begrenzen seien (Davis 1970, S. 77 f.). Gleichzeitig wird durch die Thematisierung des Ermessens in verschiedenen Politikfeldern Ermessen als ein zentrales Phänomen politischer Steuerung erkennbar. Davis erweitert dadurch praktisch den Diskurs, indem er das Feld der Betrachtung des Ermessens auch auf die Sozialpolitik ausdehnt. Durch die Herausarbeitung der praktischen Bedeutung bei der Rechtsauslegung wurde diese Praxis der wissenschaftlichen Analyse zugänglich gemacht und es hat sich ein eigenständiger Forschungsstrang herausgebildet.

3.1.1.2 Ermessen im Wohlfahrtsstaat

Im Zuge der Entwicklung komplexer wohlfahrtsstaatlicher Arrangements wird die Bedeutung des Ermessens erkennbar und thematisiert. Lipsky hat die zentrale

10 Davis weist auf einen grundlegenden Unterschied zwischen Europa und den USA hin. Im deutschen Strafrecht verfügen die Akteure der Norm zufolge nicht in dem Sinne über die Möglichkeit der selektiven Durchsetzung der Rechtsgrundsätze, wenn der Fall und das Recht zweifelsfrei klar sind Davis (1970, S. 194). Ermessen erweist sich in der Praxis laut Davis allerdings als Bestandteil der deutschen Rechtsauslegung (vgl. Davis 1970, S. 195). Das Prinzip des *selective enforcement* ist anschlussfähig an die ethnografischen Beobachtungen der Polizei aus den 1960er Jahren. Auch wenn die signifikanten Unterschiede im Strafrecht liegen, scheint es hinsichtlich der Bedeutung des Ermessens kulturelle Unterschiede zu geben, die ihre Entsprechung in den rechtlich kodifizierten normativen Grundsätzen finden.

Bedeutung des Ermessens für das Handeln von Beschäftigten im Öffentlichen Dienst herausgearbeitet. Dieses grundlegende Verständnis, das bei Davis bereits angelegt ist, systematisiert Lipsky mit dem Konzept der *street-level bureaucracy*¹¹ (Lipsky 1980/2010). Indem er zeigen kann, dass Ermessen nicht nur bei richterlichen Entscheidungen oder dem Routinehandeln der Polizei eine Rolle spielt, gelingt es ihm, den Begriff für den Diskurs und die Analyse wohlfahrtsstaatlicher Zusammenhänge aufzubereiten. Zu den Berufsgruppen der *street-level bureaucrats* zählen neben Richter*innen und Polizist*innen beispielsweise auch Lehrer*innen und Sozialarbeiter*innen¹².

Bei seiner Betrachtung nimmt Lipsky eine andere Perspektive ein als Davis. Bezugspunkt sind nicht zu große oder unregulierte Ermessensspielräume, sondern die praktische Herausforderung von Fachkräften im Öffentlichen Dienst mit unterschiedlichen Anforderungen an ihre Tätigkeit in einem konkreten Fall umzugehen. Er spricht von einem Dilemma der individuellen Fachkräfte. Zu vermitteln sind oftmals vage gesetzliche Vorgaben mit begrenzten Ressourcen und einer komplexen sozialen Situation, dies sind Rahmenbedingungen personenbezogener Dienstleistungen (vgl. Lipsky 1980/2010, S. 27 f.).

Durch die Betrachtung der mikrosoziologischen Ebene der Interaktion von Fachkräften und Adressat*innen gelingt eine Ausdifferenzierung des Forschungsgegenstandes. Mit der Beschreibung eines Dilemmas auf der individuellen Ebene werden gleichzeitig strukturelle Bedingungen des Ermessens erkennbar. Lipsky hat durch die Darstellung verschiedener Dynamiken den Phänomenbereich des Ermessens präzisiert und zu einer Differenzierung des Diskurses in seiner Entwicklung beigetragen (vgl. Lipsky 1980/2010, S. 15). Ermessen wird daher erkennbar als Schlüsselbegriff der Analyse des Handelns der öffentlichen Verwaltung und öffentlich beauftragter Institutionen.

11 Das Konzept der *street-level bureaucracy* ist ein entscheidendes Momentum im Ermessensdiskurs. Zum einen trägt das praktische Verständnis der Erbringung personenbezogener Dienstleistungen zu einer Weiterentwicklung des Begriffsverständnisses bei. Zum anderen lässt sich die historische Entstehung des Diskurses nachvollziehen und drittens bildet sich ein eigenständiger Forschungszweig zur Untersuchung des policy making heraus. Die vorliegende Forschungsarbeit knüpft an dem praxisbezogenen Verständnis des Ermessens von Lipsky an und nimmt die tatsächliche interaktive Praxis des Ermessensgebrauchs in den Blick.

12 Ermessen zählt daher auch zur täglichen Praxis von Sozialarbeiter*innen, die bei der Umsetzung wohlfahrtsstaatlicher Maßnahmen zwischen Individuum und Staat vermitteln und den soziapolitischen Status aushandeln (Brodtkin 2020, S. 63). Ermessensspielräume sind konstitutiver Bestandteil von Prozessen der Erbringung personenbezogener Dienstleistungen. Dies gilt auch in Situationen, für die entsprechende politische Vorgaben noch nicht entwickelt worden sind (Evans/Harris 2004, S. 879). Dies erfordert eine gewisse Freiheit bei der Ausübung der beruflichen Rolle (Evans 2010, S. 11). Personenbezogene Dienstleistungen unterscheiden sich von einer theoriebasierten Expertise durch unmittelbare Interaktion und Entscheidungszwängen (vgl. Bohnsack 2020, S. 19 ff.).